Zulassung eines aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingeführten Neufahrzeuges	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	
Weiterführende Informationen	

Zulassung eines aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingeführten Neufahrzeuges

Es soll ein Neufahrzeug zugelassen werden, das in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurde.

Um ein Neufahrzeug handelt es sich, wenn das Fahrzeug noch nie innerhalb Deutschlands oder im Ausland zugelassen war.

Die Zulassung ist davon abhängig, dass im Falle der Steuerpflicht die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erklärt wurde, d.h. die Angabe einer Bankverbindung ist obligatorisch!

Es besteht die Möglichkeit, für das Fahrzeug ein Kennzeichen Ihrer Wahl reservieren zu lassen - vorausgesetzt, das Kennzeichen ist frei und verfügbar.

Es werden grundsätzlich alle Unterlagen im Original benötigt.

Voraussetzungen

- Das Fahrzeug war noch nie zugelassen (weder im In- noch im Ausland)
- Sie sind im Besitz aller erforderlichen Unterlagen

Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllter Zulassungsantrag
- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung (oder amtlich beglaubigte Kopie)
- ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie (bei Firmen)
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie (bei Vereinen)
- SEPA-Lastschriftmandat
- COC-Papiere oder Gutachten gem.§13 EG-FGV für PKW, LKW, Anhänger bzw. Gutachten nach § 21 StVZO (nicht älter als 18 Monate) für Kräder, Sonder-KFZ
 - In Ziffer 47 der COC-Bescheinigung muss eine Eintragung für Deutschland vorhanden sein(Schadstoffklasse / Emissionsschlüssel).
- ggf. Ausnahmegenehmigung, wenn Abweichungen im Gutachten nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV festgestellt wurden
 In diesem Fall muss ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt werden.
- evtl. ausländische Fahrzeugpapiere, sonst Kaufvertrag bzw. Importbescheinigung
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung

26.04.2024 2/4

Sollte diese nicht vorgelegt werden, wird das zuständige Hauptzollamt über die Einfuhr des Fahrzeugs von der Kfz-Zulassungsbehörde informiert.

elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Formulare

Antrag auf KFZ-Zulassung

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f46485-3573 zulassungsantrag internet.pdf)

• SEPA-Lastschriftmandat (ausfüllbar)

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f394016-sepa lastschriftmandat 20140327 formular.pdf)

• SEPA-Lastschriftmandat (Druckversion)

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f394015-sepa_lastschriftmandat__20140327____druckvorlage.pdf)

• Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/erklaerung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf)

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 34,70 EUR.

Bitte beachten Sie, dass diese Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls höher ausfallen kann - dieses ist abhängig von der jeweiligen Antragstellung. Sollte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung notwendig sein, fallen für die Erteilung gesonderte Gebühren an.

Die Anfertigung der Kennzeichenschilder ist keine Dienstleistung der Kfz-Zulassungsbehörde Berlin. Über gesondert anfallende Kosten kann keine Auskunft gegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) §§ 3, 6, 8 (https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) §§ 21, 29, 70 (https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo 2012/)
- EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) § 13 (https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv 2011/ 13.html)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
 Anlage zu § 1

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo 2011/anlage.html)

- Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz (FzZulGebEinfG BE) § 1 (https://gesetze.berlin.de/perma?j=FzZulGebEinfG_BE_!_1)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 (KraftStG 2002) (https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/)
- Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) § 1 (https://www.gesetze-im-internet.de/pflvg/ 1.html)

26.04.2024 3/4

Weiterführende Informationen

- Wunschkennzeichen reservieren (https://service.berlin.de/dienstleistung/121484/)
- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen

(https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php)

 Informationen des Zolls zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen

(https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigungen.html)

26.04.2024 4/4